

# Haftpflichtversicherung für Sachverständige – neue Rahmenvereinbarung

Nach über 10-jähriger Geltung der **vertraglichen Vereinbarungen für die Haftpflichtversicherung**, die der **Hauptverband der Gerichtssachverständigen** mit den Versicherern **UNIQA Sachversicherung AG** und **Grazer Wechselseitige Versicherung AG (GRAWE)** ausgehandelt hat (vgl dazu die Darstellung in diesem Heft, Seite 18) fanden **Verhandlungen zwischen dem Hauptverband und den Versicherern** statt, die unter Berücksichtigung der **praktischen Erfahrungen** eine **Überarbeitung und einvernehmliche Präzisierung** einzelner Regelungen sowie eine **Ausweitung des Versicherungsschutzes ohne Prämienhöhung** zum Ziel hatten. Folgende **Themen** waren davon betroffen:

- **versichertes Haftungsrisiko;**
- **Präzisierung der gerichtlichen Gutachtertätigkeit und Einbeziehung gerichtsähnlicher Stellen** (Staatsanwaltschaft, Masseverwalter, Notar als Gerichtskommissär);
- **Präzisierung der außergerichtlichen Gutachtertätigkeit** (Begriff „Schaffung neuer Werte“, Parifizierungsgutachten, Sanierungsplanung, Unternehmensberatung);

- **Versicherungsausschlüsse** (Wirkung elektromagnetischer Felder, Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen, Tätigkeit an fremden beweglichen Sachen, Verwahrung fremder Sachen, Daten- und Softwareverlust).

Diese **Verhandlungen** konnten in einem sehr **konstruktiven Gesprächsklima** zu einem **Abschluss** gebracht werden. Hier ist das **Verhandlungsergebnis**:

## 1. Gruppenvertrag (maximal drei Gerichtsgutachten pro Jahr)

Neben verschiedenen **Anpassungen** (Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger, Kalender- statt Versicherungsjahr, geringfügige Rundung bei der Jahresprämie, terminologische Verbesserungen) finden sich auch **inhaltliche Ergänzungen und Präzisierungen**. In **Punkt 5.1** wird jetzt der hier besonders wichtige **Begriff der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit** (Privatgutachtertätigkeit ist ja im Rahmen des Gruppenvertrages nicht versichert) **näher umschrieben** (siehe auch Punkt 2.1 der Versicherungsbedingungen):

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
5. 1 Versichert ist ausschließlich die gerichtliche Sachverständigentätigkeit.	5.1 Versichert ist ausschließlich die gerichtliche Sachverständigentätigkeit. Als solche gilt jede Sachverständigentätigkeit, die im Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft ausgeübt wird. Dazu zählt insbesondere jede Tätigkeit im Auftrag von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, aber auch von Notarinnen und Notaren als Gerichtskommissären sowie von Masseverwalterinnen und Masseverwaltern, soweit diese Tätigkeit im Auftrag oder mit Zustimmung des Gerichtes aufgetragen wurde.

In **Punkt 5.2** erfolgen **Klarstellungen hinsichtlich des Leistungsumfanges** von **drei Gerichtsgutachten pro**

**Jahr**, die bisher nur im **Korrespondenzweg** festgehalten waren:

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
5.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf maximal drei Gerichtsgutachten pro Versicherungsjahr. Stellt sich im Versicherungsfall heraus, dass diese Anzahl überschritten ist, so bleibt zwar die Leistungspflicht des Versicherers gegenüber dem Geschädigten aufrecht, allerdings regressiert der Versicherer anschließend beim be-	5.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf maximal drei Gerichtsgutachten pro Kalenderjahr. Stellt sich im Versicherungsfall heraus, dass diese Anzahl überschritten ist, so bleibt zwar die Leistungspflicht des Versicherers gegenüber dem Geschädigten aufrecht, allerdings regressiert der Versicherer anschlie-

<p>troffenen Sachverständigen die Versicherungsleistung samt Kosten.</p>	<p>Bei dem betroffenen Sachverständigen die Versicherungsleistung samt Kosten.</p> <p>Ausschlaggebend für die Frage, wann die Anzahl von drei Gerichtsgutachten innerhalb eines Jahres erreicht ist, ist das Datum der Auftragserteilung. Es spielt in weiterer Folge für die Zuordnung auf das Kalenderjahr also keine Rolle, wann ein Gutachten erarbeitet oder abgegeben bzw vor Gericht erörtert wird.</p> <p>Werden im Verlauf eines Verfahrens weitere Stellungnahmen bzw Ergänzungsgutachten zur Vervollständigung des ursprünglichen Gutachtens erstellt, so werden diese zusammen als ein Gutachten betrachtet.</p>
--	--

**2. Versicherungsbedingungen (gelten sowohl für Gruppen- als auch für Einzelverträge)**

**2.1. Allgemeines**

Die bisherige **Präambel**, die **nur plakative Aussagen** enthielt („österreichweit einheitlicher Versicherungsschutz, leistungsstark, kostengünstig, zukunftsorientiert, kein Ersatz für Berufshaftpflichtversicherung, Alternative zur bisherigen Sachverständigen-Haftpflichtversicherung“) wurde **beseitigt**. Im Punkt **Versicherungsnehmer** wurde der Klam-

merausdruck „**Verbandsmitglied**“ gestrichen, weil der **Einzelvertrag** auch für **Nichtmitglieder** – wenn auch mit höherer Prämie – zugänglich ist.

**2.2. Versichertes Haftungsrisiko**

Die **gerichtliche** und die **außergerichtliche Gutachtertätigkeit** wird nun jeweils unter einer eigenen Überschrift (Punkt 2.1, 2.2) behandelt. Die Regelung wird wie folgt ergänzt:

<b>Bisherige Fassung:</b>	<b>Neue Fassung:</b>
<p>Versichert sind die gerichtliche wie außergerichtliche entgeltliche Gutachtertätigkeit und zwar ohne Unterschied, ob der Sachverständige oder Dolmetscher auf privatrechtlicher oder hoheitsrechtlicher Grundlage mit Schadenersatzforderungen konfrontiert wird.</p> <p>Die versicherte „Gutachtertätigkeit“ umfasst die Befundaufnahme und Gutachtenerstellung über vorhandene Grundlagen, die nachträgliche Bewertung, Überprüfung</p>	<p><b>2.1 Gerichtliche Gutachtertätigkeit</b></p> <p>Versichert ist die gerichtliche entgeltliche Gutachtertätigkeit und zwar ohne Unterschied, ob der Sachverständige oder Dolmetscher auf privatrechtlicher oder hoheitsrechtlicher Grundlage mit Schadenersatzforderungen konfrontiert wird.</p> <p>Als gerichtliche Gutachtertätigkeit gilt jede Sachverständigentätigkeit, die im Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft ausgeübt wird. Dazu zählt insbesondere jede Tätigkeit im Auftrag von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, aber auch von Notarinnen und Notaren als Gerichtskommissäre sowie von Masseverwalterinnen und Masseverwaltern, soweit diese Tätigkeit im Auftrag oder mit Zustimmung des Gerichtes aufgetragen wurde. Umfasst sind die Befundaufnahme und Gutachtenerstellung, soweit diese im Rahmen des gerichtlichen Auftrags erfolgt sind.</p> <p><b>2.2 Außergerichtliche Gutachtertätigkeit</b></p> <p>Die außergerichtliche entgeltliche Gutachtertätigkeit umfasst die Befundaufnahme und Gutachtenerstellung im Sinne einer nachträglichen Bewertung, Überprüfung</p>

oder Nachvollziehung von abgelaufenen Geschehnissen sowie die daraus resultierende Erstattung von Behebungsvorschlägen und die Übersetzung von vorgegebenen Texten in verschiedene Sprachen.

Die „Gutachtertätigkeit“ umfasst daher nicht solche Tätigkeiten, mit denen neue Werte geschaffen werden, wie etwa Planungs- und Konstruktionstätigkeit, Prognoseberechnungen (zB Unternehmensberatung, Wirtschaftsprognosen, Trendberechnungen) oder eine Sanierungsplanung, soweit sie über ein Gutachten zur Klärung der Schadenursachen hinausgeht.

oder Nachvollziehung von abgelaufenen Geschehnissen und die Übersetzung von vorgegebenen Texten in verschiedene Sprachen.

Die außergerichtliche Gutachtertätigkeit umfasst daher nicht solche Tätigkeiten, mit denen neue Werte geschaffen werden, wie etwa Planungs- und Konstruktionstätigkeiten, Parifizierungs- und Nutzwertgutachten, soweit sie über Erstattung von Befund und Gutachten hinausgehen, Prognoseberechnungen (zB Unternehmensberatung, Wirtschaftsprognosen, Trendberechnungen, Rückstellungsberechnungen) oder eine Sanierungsplanung, soweit sie über ein Gutachten zur Klärung der Schadenursachen hinausgeht; hingegen ist die Gutachtertätigkeit zur Unternehmensbewertung oder zur Bewertung von Ertragsliegenschaften im Sinne des Abs 1 mitversichert.

Die neu eingeführte **Trennung von gerichtlicher und außergerichtlicher Gutachtertätigkeit** ermöglicht eine **Klarstellung** dahin, dass die **auftragsgemäß ausgeübte gerichtliche Gutachtertätigkeit vom Versicherungsschutz umfasst** ist. Der **Schutz bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit** besteht im Gegensatz zur bisherigen Vertragslage daher **auch dann**, wenn etwa **im gerichtlichen Auftrag** Leistungen zu erbringen sind, die eine **Planungs- oder Konstruktionstätigkeit** oder **Prognoserechnungen** erfordern. Der in der Praxis immer wieder diskutierte Begriff der „**Schaffung neuer Werte**“, der nach den bisher in Geltung stehenden Bedingungen einen **Versicherungsausschluss auch für Gerichtsgutachten** zur Folge hatte, hat in diesem Bereich **keine Bedeutung mehr**. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass den Sachverständigen **kein maßgebender Einfluss auf die Gestaltung des Gerichtsauftrages** zukommt und sie einen solchen ja auch **nicht ablehnen können**. Dies gilt jedenfalls für eine **Tätigkeit**, die sich **im Rahmen des Zertifizierungsumfanges** hält. **Außerhalb** des von der Eintragung umfassten Fachbereichs wird eine **Ablehnung des gerichtlichen Auftrags geboten** und vom **Auftraggeber** wohl **zu akzeptieren** sein (vgl Punkt 2.2 der Standesregeln).

Hingegen bleibt der Begriff „**Schaffung neuer Werte**“ bei **außergerichtlicher Gutachtertätigkeit** weiterhin bedeutsam. Hier konnte aber erreicht werden, dass die besonders

heikle Frage der Anwendung der Ausschlussbestimmung auf **Parifizierungsgutachten** insofern entschärft wird, als die **Erstattung von Befund und Gutachten im herkömmlichen Sinn** auch bei **Privatgutachten unter Versicherungsschutz** steht. Selbst in den Bereichen **Prognoseberechnungen** in der **Unternehmens- oder Wirtschaftsberatung**, bei **Rückstellungsberechnungen** oder in der **Sanierungsplanung** ist Deckung gegeben, wenn das Gutachten die **Klärung von Schadensursachen** zum Inhalt hat. Darüber hinausgehende **Betrachtung und Einschätzung zukünftiger Entwicklungen** ist dagegen – so wie bisher – **nicht versichert**.

**2.3. Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes**

Hier wurden die **Bedingungen** zunächst dem **Gesetz angeglichen**, indem im Abs 1 des Punktes 7.1 folgender Satz angefügt wurde: „Die **Nachhaftung des Versicherers** ist **zeitlich nicht begrenzt**“ (vgl § 2a Abs 3 SDG). Diese vom Gesetz geforderte Aussage war bisher nur in der **Deckungsbestätigung** der Versicherer enthalten. Gleichzeitig wurde am Ende des Punktes 7. festgehalten, dass der **Versicherungsschutz für Vor- und Nachhaftung subsidiär** gilt. Das bedeutet, dass die **Versicherung nur leisten muss**, wenn **keine andere Versicherung** zur Leistung **verpflichtet** ist.

**2.4. Versicherungsausschlüsse**

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
1. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen ... ● aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen (Versicherungsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen ist hingegen gegeben);	9.1 Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen ... 9.1.7 aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen bis zu einer Schadenhöhe von EUR 250,00. Versicherungsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen ist davon unabhängig gegeben;

... ● betreffend fremde bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer geliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat: hier wird für die Frage des Versicherungsschutzes unterschieden zwischen dem Tätigkeitsrisiko einerseits und dem Verwahrungsrisiko andererseits. Ausgeschlossen ist das Haftungsrisiko aus der Tätigkeit an oder mit diesen Sachen. Das Haftungsrisiko aus der Verwahrung jedoch ist versichert.	... 9.1.9 betreffend fremde bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Erfüllung des Gutachtensauftrages geliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat: hier wird für die Frage des Versicherungsschutzes unterschieden zwischen dem Tätigkeitsrisiko einerseits und dem Verwahrungsrisiko andererseits. Hinsichtlich des Haftungsrisikos aus der Tätigkeit an oder mit diesen Sachen beträgt die Versicherungssumme EUR 40.000,00 und der Selbstbehalt EUR 500,00 in jedem Schadensfall. Das Haftungsrisiko aus der Verwahrung ist zur Gänze versichert.
---	--

Beim Ausschluss des **Schadens aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen** konnte eine Verbesserung dahin erreicht werden, dass dieser **Ausschluss mit € 250,- begrenzt** wird.

Vor allem aber ist nunmehr auch das **Tätigkeitsrisiko** innerhalb gewisser Grenzen versichert:

Die **Tätigkeitsklausel**, die das **Haftungsrisiko aus der Tätigkeit an oder mit übernommenen Sachen** ausschließt, ist eine in der Versicherungspraxis **häufige Ausschlussbestimmung**, die bei der Sachverständigentätigkeit besonders problematisch war, weil eine **Befundaufnahme an beweglichen Sachen** (für unbewegliche Sachen enthalten die Bedingungen keinen derartigen Ausschluss) wohl immer eine nach den Bedingungen **vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Tätigkeit** war. Allfällige **Schäden an untersuchten Sachen** waren daher in der Regel **nicht versichert**. Daher ist es eine wesentliche **Verbesserung der Position des Versicherten**, dass nunmehr auch für solche Tätigkeiten **bis zur einer Grenze von € 40.000,- Versicherungsschutz** besteht, allerdings mit einem **Selbstbehalt von € 500,-** in jedem Schadensfall. Begutachtungen **sehr wertvoller Gegenstände** mit einem die genannte **Grenze übersteigenden Schadensrisiko** wären allenfalls **individuell zu versichern**, wobei der dadurch entstehende **Prämienaufwand nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG verrechnet** werden kann.

Die Bestimmung des Punktes 9.1.5, nach der **Schadenersatzverpflichtungen aufgrund der Wirkung elektromagnetischer Felder (EMF)** auf den Menschen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind und die im Hinblick auf das bestehende **Fachgebiet 09.42 Sicherheit von Personen in elektromagnetischen Feldern** problematisch er-

schiene, blieb zwar **unverändert**, konnte aber in den Gesprächen dahin geklärt werden, dass **einvernehmlich festgehalten** wurde, dass für die **Begutachtung einer erfolgten (oder zumindest behaupteten) Wirkung von EMF Versicherungsschutz besteht**. Eine **direkte Einwirkung auf Personen**, auch **im Zuge einer Begutachtung**, ist allerdings ausgeschlossen.

### 3. Geltung der neuen Bestimmungen

Die neuen Bestimmungen gelten **ab 1. 1. 2011** jedenfalls für Teilnehmende an der **Gruppenversicherung**, weil in diesem Fall der jeweilige **Landesverband Versicherungsnehmer** und damit **Vertragspartner des Versicherers** ist.

Bei der in der **Rahmenvereinbarung** vorgesehenen **Einzelversicherung** sind dagegen die **einzelnen Sachverständigen Versicherungsnehmer**. In ihrem Rechtsverhältnis zum Versicherer ist daher eine **vertragliche Einigung über die Geltung der neuen Bestimmungen** erforderlich. Da die **neuen Konditionen** vom Standpunkt der Versicherungsnehmer **grundsätzlich eine Verbesserung** gegenüber dem bisherigen Vertragsstand darstellen, wird eine **förmliche Vereinbarung im Einzelfall in der Regel nicht erforderlich** sein. Auch hier wird von einer **Geltung für alle Schadensfälle ab 1. 1. 2011** ausgegangen, was von Seiten der Versicherer bestätigt wurde. Aus Gründen der möglichst **einfachen Abwicklung** werden alle **Versicherungsnehmer**, die einen **Einzelversicherungsvertrag** abgeschlossen haben, bei der nächsten **Hauptfälligkeit** ihres Vertrages eine **entsprechende Änderungspolizze samt Begleitschreiben** erhalten.

HR Dr. Alexander SCHMIDT